

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt****Hauptstelle**

Abteilung für Rechtswesen

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Ihr Zeichen
BMNT-UW.1.1.8/
0004-I/7/2019

Ihr Schreiben vom
22.02.2019

Unser Zeichen
HGD-151/19
HGR-203.4/19 - ST 8.3
Mag. Stockhammer ☎ 20506
✉ andrea.stockhammer@auva.at

Datum
01.04.2019

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum
Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung
(Strahlenschutzgesetz 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Entwurf des **Strahlenschutzgesetzes 2019 (StrSchG 2019)** wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Entwurf des StrSchG 2019 soll insbesondere die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (EURATOM Grundnorm) in Österreich umgesetzt werden. Die EURATOM-Grundnorm ersetzte mit Wirkung vom 6.2.2018 die Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom. Im Wesentlichen werden - neben einigen Neuregelungen - die Inhalte der genannten Richtlinien in der neuen Strahlenschutzgrundnorm zusammengeführt.

Der vorliegende Entwurf des StrSchG 2019 hat zum Ziel, Personen vor Gefahren ionisierender Strahlung zu schützen. Dazu gehören auch Bestimmungen zum Schutz von strahlungsexponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der gegenständliche Entwurf wiederholt über weite Teile den Text der Richtlinie und überlässt weitere Konkretisierungen einer Vielzahl von Verordnungsermächtigungen.

Die obersten Prinzipien des Strahlenschutzes, dass es für die Anwendung von ionisierender Strahlung immer eine klare Rechtfertigung geben und der Nutzen stets überwiegen muss, müssen auch in diesem Entwurf und den jeweiligen Verordnungen klar erkennbar sein. Die Bevölkerung und Arbeitskräfte müssen ausreichend vor den Gefahren ionisierender Strahlung geschützt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 70 – Kostentragung der ärztlichen Untersuchungen:

Wie in der zu Grunde liegenden Richtlinie bestimmt, enthält der Entwurf auch Bestimmungen zur medizinischen Überwachung strahlenexponierter Arbeitskräfte, welche in § 69 für strahlenexponierte Personen der Kategorie A angeführt sind (Eignungsuntersuchung, Kontrolluntersuchung, Sofortuntersuchung, Nachuntersuchung). Die Kosten dafür sollen nach dem vorliegenden Entwurf weiterhin zu zwei Dritteln von den jeweils zuständigen Trägern der Unfallversicherung getragen werden. Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1969 und es bedarf einer Überprüfung, ob diese Anordnung der Kostenübernahme heute noch Rechtfertigung finden kann.

Die oben erwähnte Kostenübernahme war aufgrund der damals beabsichtigten Kernkraftnutzung und der zu dieser Zeit noch wenig evaluierten Strahlenschutzmaßnahmen möglicherweise begründbar. Die inhaltlichen Gründe für diese Kostenübernahme sind durch die tatsächlichen, in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen technischen Entwicklungen jedoch weggefallen. Zudem wurden in den letzten 30 Jahren insgesamt lediglich 29 Berufskrankheiten (BK 16) anerkannt – durchschnittlich also nur rund ein Fall pro Jahr. Ein Bezug zwischen den Untersuchungen aus dem Strahlenschutzgesetz und unfallversicherungsrechtlichen Leistungen besteht nicht mehr. Darüber hinaus entspräche es dem Verursacherprinzip, derartige Kosten demjenigen anzulasten, von dem eine Gesundheitsgefährdung durch ionisierende Strahlung ausgeht. An dieser Stelle sei auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers nach § 1157 ABGB hingewiesen.

Aus der zu Grunde liegenden europarechtlichen Richtlinie ist nicht ableitbar, dass Kosten für die gegenständlichen Untersuchungen vom Unfallversicherungsträger übernommen

werden müssen. Es ist auch nicht bekannt, dass die Kosten derartiger Untersuchungen von Unfallversicherungsträgern anderer Mitgliedsstaaten - beispielsweise in Deutschland oder der Schweiz - in dieser Form übernommen werden.

Da keine sachlichen Gründe die Kostenübernahme der gegenständlichen Untersuchungen aus dem Strahlenschutzgesetz durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung rechtfertigen und in Anbetracht des aufgrund des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) nochmals verstärkten Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird gefordert, diese Bestimmung dahingehend anzupassen, dass die **Kosten für die Untersuchungen gemäß § 69 des Entwurfes nicht mehr von den Trägern der Unfallversicherung zu tragen sind.**

§ 3 – Begriffsbestimmungen:

Im Entwurf wird an manchen Stellen auf die „Verlässlichkeit“ von diversen Personen abgestellt (bspw. § 15 Abs. 6 Z 2; § 20 Abs. 2; § 32 Abs. 3 Z 2; § 33 Abs. 3 Z 3; § 77 Abs. 3 Z 2 etc.). Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sollte dieser unbestimmte Begriff jeweils **konkretisiert werden** und zumindest demonstrative Angaben gemacht werden, wann Betriebsinhaber, Antragsteller, Genehmigungswerber etc. als verlässlich gelten.

§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 – gesellschaftliche Faktoren/Kriterien:

In diesen Bestimmungen werden Begrifflichkeiten der „gesellschaftlichen Faktoren“ oder „gesellschaftlichen Kriterien“ verwendet bzw. sollen bei Optimierungen und der Festlegung von Referenzwerten Berücksichtigung finden. Aus der Richtlinie übernommen, lässt der Entwurf völlig offen, was darunter zu verstehen ist. Es ist daher notwendig diese **Begrifflichkeiten zu konkretisieren** und zumindest demonstrativ aufzuzeigen, was unter „gesellschaftliche Kriterien/Faktoren“ zu verstehen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, über diesen unbestimmten Begriff die Grundsätze und Ziele des Strahlenschutzes zu unterminieren.

§ 9 Z 2 – Verordnungsermächtigung/Ausnahmen:

Ausnahmen in Bezug auf Dosisgrenzwerte für beruflich exponierte Arbeitskräfte sind nicht im Sinne eines präventiven ArbeitnehmerInnenschutzes. Vielmehr muss auf Schutzmaßnahmen gedrängt werden, welche die Einhaltung der Dosisgrenzwerte sicherstellen. Nur in außerordentlichen Fällen (bspw. Notfalleinsatzkräfte) wäre eine Ausnahme denkbar. **Eine Verordnung zu Dosisgrenzwerten darf daher Ausnahmen hinsichtlich individueller beruflicher Expositionen grundsätzlich nicht zulassen.**

§ 10 – Altersbegrenzung strahlenexponierte Arbeitskräfte:

Sofern es für Personen zwischen 16 und 18 Jahren erforderlich ist, mit Strahlenquellen zu arbeiten, muss eine sehr niedrige Dosisbegrenzung per Verordnung bestimmt werden. Weiters muss in diesem Fall eine spezielle regelmäßige Unterweisung durch den Arbeitgeber durchgeführt werden. Daher wird folgende **Ergänzung vorgeschlagen**:

„.....Davon ausgenommen sind Personen zwischen 16 und 18 Jahren, deren Ausbildung oder Studium es erfordert, mit Strahlenquellen zu arbeiten. Davon betroffene Arbeiten dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor Beauftragung mit derartigen Arbeiten und in regelmäßigen Abständen danach, zumindest einmal jährlich, ist eine detaillierte Unterweisung durch den Arbeitgeber durchzuführen.“

§ 12 Abs. 2 – Prüfung Rechtfertigung bei bestehenden Tätigkeiten:

Gemäß Entwurf sollen bestehende Tätigkeiten dann überprüft werden, wenn wesentliche neue Erkenntnisse oder Informationen vorliegen. Im Sinne eines sicheren Umganges mit ionisierender Strahlung wird empfohlen, regelmäßig zu überprüfen, ob derartige neue Erkenntnisse bzw. Informationen vorliegen, welche zu einer Überprüfung der Rechtfertigung führen. Daher wird folgende **Ergänzung** als neuen Absatz 4 des § 12 **vorgeschlagen**:

„(4) Ob neue Erkenntnisse oder Informationen gemäß Abs. 2 vorliegen sind zumindest einmal jährlich zu erheben.“

§ 15 Abs. 6 – allgemeine Bewilligungs- und Meldebestimmungen:

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung sind stets auch Belange des ArbeitnehmerInnenchutz zu berücksichtigen (vgl. § 94 Abs. 1 Z 5.). Daher ist dieser Umstand auch in die vorliegende taxative Aufzählung im Entwurf **zu ergänzen**:

„7. die Tätigkeit den geltenden Bestimmungen der ArbeitnehmerInnen schutzes entspricht.“

§ 17 Abs. 1 – Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit:

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn auch die Belange des ArbeitnehmerInnen schutzes berücksichtigt wurden – vgl. Ergänzungen zu § 15 Abs. 6 des Entwurfes.

§ 30 Z 4 – Rechtfertigung Exposition nicht-medizinischer Bildgebung:

Die vorgeschlagene Bestimmung bestimmt eine Überprüfung von Umständen, unter denen Tätigkeiten - in Bezug auf einer Exposition zwecks nicht-medizinischer Bildgebung - ohne

Rechtfertigung zulässig sind. Da es im Strahlenschutz für jede Tätigkeit eine Rechtfertigung zu geben hat, ist es nicht nachvollziehbar, dass es derartige Tätigkeiten überhaupt geben kann bzw. darf. Sollte dies der Fall sein, ist dies jedenfalls zu unterbinden. **Ohne Rechtfertigung darf keine Tätigkeit zulässig sein.**

§ 31 Abs. 1 Z 3 - nicht-medizinische Bildgebung/weitere Festlegungen:

Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „deutlich“ ist unbestimmt und bedarf einer Schärfung. **Vorgeschlagen wird, an Stelle eines unbestimmten Begriffes einen Prozentsatz zum Dosisgrenzwert anzuführen.**

§ 32 Abs. 1 – Verbraucherprodukte

Der Begriff Verbraucherprodukte ist legal im vorliegenden Entwurf definiert. Um diesen nicht mit dem allgemeinen Begriff des Verbraucherproduktes zu verwechseln, wird empfohlen, den Normempfängern auf diesen Umstand hinzuweisen durch die Formulierung: *„...Verbraucherprodukte im Sinne dieses Gesetzes...“*.

§ 32 Abs. 3 Z 6 – Verbraucherprodukte/Kennzeichnung:

Verbraucherprodukte sollen nach der vorliegenden Bestimmung „angemessen“ gekennzeichnet sein. Im Sinne eines sicheren Umganges, einer Vergleichbarkeit und einer sinnvollen Kennzeichnung wird empfohlen, die Kennzeichnung per Verordnung einheitlich festzulegen. Dies wird auch bei anderen Stoffen z.B. Chemikalien derart gehandhabt.

§ 35 Abs. 2 – Bauartschein, Verwendung einer zugelassenen Bauart:

Die vorliegende Bestimmung fingiert eine Zustimmung der Behörde, sofern die zuständige Behörde nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. An dieser Stelle ist auf die Missbrauchsanfälligkeit bei einer derart kurzen Frist hinzuweisen. Insbesondere bei feiertagsreichen Perioden kann dies so gesteuert werden, dass der Behörde für eine Prüfung des Bauartscheines weit weniger Zeit als 14 Tage bleiben. Auch hinsichtlich der Verknappung der Personalressourcen in den Behörden ist **anzuraten, diese Frist zumindest auf 4 Wochen auszu dehnen.**

§ 42 – Erhebung Bevölkerungsdosis durch medizinische Exposition:

Zwecks Trenderkennung und Ableitung von Maßnahmen ist es sinnvoll, die Regelmäßigkeit konkret festzuschreiben. **Eine solche Erhebung sollte zumindest alle 10 Jahre erfolgen.**

§ 67 – Verantwortlichkeit/Schutz von Arbeitskräften:

Neben dem Bewilligungsinhaber soll laut dem vorliegenden Entwurf auch der Verwender eines bauartzugelassenen Gerätes für den Strahlenschutz verantwortlich sein. Der Begriff des Verwenders/der Verwenderin ist nicht bestimmt und suggeriert, dass jede Person, die ein derartiges Gerät benutzt, als Verantwortlicher/e gesehen wird - also auch ein Dienstnehmer/eine Dienstnehmerin selbst. Gemeint ist wohl der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin, welcher/e ein derartiges Gerät für die Tätigkeit zur Verfügung stellt bzw. als Arbeitsmittel zur Benutzung von Arbeitskräften (intern/extern) vorsieht. **Daher ist die missverständliche Begrifflichkeit „der Verwender/die Verwenderin“ dahingehend klarzustellen, entweder in dieser Bestimmung selbst oder besser in den Begriffsbestimmungen des § 3.**

§ 68 Abs. 1 – Strahlenschutzunterweisung:

Um einen sicheren Umgang mit ionisierender Strahlung zu gewährleisten, hat eine Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und in Folge regelmäßig zu erfolgen. **Aus dem Blickwinkel des ArbeitnehmerInnenschutzes hat eine Strahlenschutzunterweisung zumindest einmal pro Jahr und bei etwaigen Störfällen oder Ereignissen, welche beinahe zu Störfällen geführt hätten, durchgeführt zu werden.**

§ 84 Abs. 5 – Radonschutzbeauftragte:

Die vorliegende Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die verantwortliche Person der/dem Radonschutzbeauftragten neben dem Zugang zu allen Informationen auch ausreichend Zeit für seine Tätigkeit einräumen muss (vgl. auch § 64 Abs. 2 Strahlenschutzbeauftragter). Ohne diese Festlegung läuft man Gefahr, dass diese wichtige Aufgabe zu einer „Nebenbei-Tätigkeit“ verkommt und damit der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor einer Radonexposition nicht gewährleistet werden kann. Daher wird folgende **Ergänzung** vorgeschlagen:

„Die verantwortliche Person hat der/dem Radonschutzbeauftragten den Zugang zu allen benötigten Informationen zu gewähren sowie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Zeit während der Arbeitszeit einzuräumen.“

98 Abs. 1 Z 2 – Radon Arbeitsplätze:

Nicht nur in Keller- oder Erdgeschossensituierte Arbeitsplätze bedürfen wie im Entwurf vorgesehen einer Erhebung der Radonexposition und Optimierungsmaßnahmen, sondern auch derart gelegene Aufenthaltsräume und Sanitärräume. Auch dort sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einer etwaigen Radonexposition ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Der leitende Angestellte
i.V.



Mag. Daniela Zechner